

2. Teil: Angebote innerhalb der Ferien

Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 51-100), vgl. § 12 Abs. 2

| Angebotsform | max. Personenzahl | feste Gruppen /Bezugsgruppen | Rückverfolgbarkeit, vgl. § 8 CoronaSchVO | Testung | zugelassene Tests | Mindestabstand einzuhalten | Maskenpflicht | Sonstiges | Rechtsgrundlage | Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 36-50) | Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. bis 35) |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|----------------------------------|---|--|
| eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen | unbegrenzt | nicht erforderlich | - | täglich für TN und MA erforderlich | Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen) | nein | in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen | Bus- und Bahnfahrten im Kontext dieser Maßnahmen wohl zulässig nach den Vorschriften der § 5 Abs. 2 (ÖPNV) und § 20 (Reisebus) | § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 | In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 Personen anwesend sind. | - |
| mehrtägige Ferienangebote mit gleichbleibender Personengruppe | unbegrenzt | max. 20 TN pro Gruppe | einfach. Zusätzlich: Gruppeneinteilung dokumentieren | am 1. Tag und dann alle 3 Tage für TN und MA erforderlich | Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen) | in Bereichen, in denen mehrere 20er-Gruppen zusammenkommen | in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen. Außerdem in Bereichen, in denen mehrere 20er-Gruppen zusammenkommen | Bus- und Bahnfahrten im Kontext dieser Maßnahmen wohl zulässig nach den Vorschriften der § 5 Abs. 2 (ÖPNV) und § 20 (Reisebus) | § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 | In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 Personen anwesend sind. | - |
| Kinder- und Jugendferienreisen von freien Trägern der Jugendhilfe | 50 ohne Bezugsgruppen. Bei > 50 TN Aufteilung in 25er-Gruppen erforderlich | bis 50 TN nicht erforderlich. Bei > 50 TN Aufteilung in 25er-Gruppen erforderlich. | - | zu Beginn der Reise für TN und MA erforderlich. Danach 2x wöchentlich. | zu Beginn der Reise: Negativtestnachweis. Danach: beaufsichtigter Coronaselbsttest, Schnelltest (vornehmen lassen) | nicht in der Verordnung genannt. Es dürfte sich aber um ein redaktionelles Versehen handeln und der Mindestabstand ist bei Freizeiten mit > 50 TN und festen Gruppen da einzuhalten, wo mehrere 25er-Gruppen zusammenkommen. | in geschlossenen Räumen ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen. Nicht genannt ist eine Maskenpflicht in Bereichen, in denen mehrere 25er-Gruppen zusammenkommen (bei Freizeiten mit > 50 TN). Diese erscheint aber sinnvoll. | für die Anreise per Bus oder Bahn gelten die Regelungen des § 12. | § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 | In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 Personen anwesend sind. | - |

Beachte:

* Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).

* Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.

* Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: www.mags.nrw.de/inzidenzstufen

* Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.

* Immunisierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.

Sollte die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt über 100 steigen, sind Ferienangebote nur noch im Rahmen der Bundes-Notbremse zulässig: in geschlossenen Räumen nur für höchstens 5 junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren oder im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig. Es sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der §§ 3-8 CoronaSchVO einzuhalten. Eine Testpflicht besteht für die Mitarbeitenden (Negativtestnachweis), vgl. § 12 Abs. 6 CoronaSchVO.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.